Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1517

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5125/67

Bonn, den 8. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. März 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. für die in Artikel 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom .... (Bundesgesetzbl. II S. ..) bezeichneten Waren — in Übereinstimmung mit dem Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren — Zollsätze angewendet werden

   a) bis zu der nach Artikel 12 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaft zu der Republik Nigeria festgesetzten Höhe,

   b) bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes, soweit die Bundesrepublik nach Artikel 12 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu diesen Zollsatzerhöhungen ermächtigt ist,

   c) in dringenden Fällen nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 des vorgenannten Internen Abkommens bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes,

   wenn in einem Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernste Störungen auftreten oder die äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten durch ernste Störungen beeinträchtigt wird oder Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, und wenn die Anwendung der Zollsätze nach Buchstaben b und c zur Abwendung oder Beseitigung der vorbezeichneten Störungen und Schwierigkeiten erforderlich ist."

   b) In Absatz 7 wird die Angabe „Nrn. 4 bis 6" ersetzt durch: „Nrn. 4 bis 7".

2. In § 77 wird in Absatz 3 folgende Nummer 8 eingefügt:

   „8. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom .... (Bundesgesetzbl. II S. ..) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und dem Internen Abkommen zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sieht in Artikel 2 und Protokoll I zu diesem Abkommen zollbegünstigende Maßnahmen zugunsten der Republik Nigeria vor.

Gleichzeitig wird in Artikel 12 des Assoziierungsabkommens sowie in Artikel 5 des Internen Abkommens bestimmt, daß diese zollbegünstigenden Maßnahmen bei ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zurückgenommen werden können. Die Ergänzung des § 21 Abs. 2 dient dazu, derartige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

Die Ergänzung in § 21 Abs. 7 ergibt sich aus der Aufnahme der Nummer 7 in § 21 Abs. 2.

Durch Einfügen der Nummer 8 in § 77 Abs. 3 wird die Durchführung der gegenüber Nigeria vorgesehenen zollbegünstigenden Maßnahmen ermöglicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

* * *

Im Jahre 1965 wurden Waren im Werte von 421 273 000 DM aus Nigeria in die Bundesrepublik eingeführt. Die Zolleinnahmen betrugen 5 485 000 DM. Die Anwendung des Assoziierungsabkommens dürfte einen Ausfall an Eingangsabgaben in Höhe von jährlich 4,6 Millionen DM zur Folge haben.

Im übrigen werden Bund, Länder oder Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.